

Kopie

Satzung

des Wilhelmshavener Handballverein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wilhelmshavener Handballverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven einzutragen.
3. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Sportart Handball zu betreiben und auszuweiten. Hierzu gehört die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Handballsports.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und bedarf der Erklärung, daß sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushängung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Sich sportlich im Verein betätigende Mitglieder werden als aktive, sich nicht sportlich betätigende Mitglieder als passive Mitglieder bezeichnet.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluß
2. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres von der Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden und zwar, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließendem Mitglied mind. 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 5

Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied im Niedersächsischen Handballverband und seinen Gliederungen werden. Der Verein ist ebenfalls berechtigt, Mitglied im Deutschen Handballbund zu werden.

Der Verein wird Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage anordnen.
4. Die Ausgestaltung der Beiträge, deren Höhe und die Sonderregelungen sowie die Aufnahmegebühr werden in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

§ 7 a

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) 3. Vorsitzender,
- d) 4. Vorsitzender,
- e) ~~Schatzmeister~~. Pressewart *

*) Änderung vom 27.10.1999

- 4 -

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein. Er ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - f) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - g) Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - h) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
2. Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

1. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Minderjährige Vereinsmitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einlädt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlußfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied, daß das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist Stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Bestellung,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch Erlaß einer Gebührenordnung,
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründen beantragt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen. Sie wird den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung in der "Wilhelmshavener Zeitung" bekannt gemacht.

§ 13

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne das es einer bestimmten Zahl der Vereinsmitglieder bedarf.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins. Der Vereinszweck kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sind mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte das gesamte Protokoll.

§ 15

Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder gestalten das Vereinsleben nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Sie üben die Ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse eigenverantwortlich aus. Das Stimmrecht steht jedem Vereinsmitglied zu, daß das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied, das kein Stimmrecht hat, kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das passive Wahlrecht steht allen Volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern zu.

§ 17Gemeinschaftsdienst

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, im Rahmen einer Arbeitsordnung für die Mitglieder einen Gemeinschaftsdienst zu regeln. Hierzu gehört die Festlegung der Dienstverpflichteten, der Umfang des Gemeinschaftsdienstes und die Entschädigung für eine etwaige Nichtleistung.

§ 18Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer und sein Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich, möglichst vor der Jahreshauptversammlung, die Kasse, Konten, Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken. Der Kassenprüfer ist berechtigt, jederzeit unangemeldet die Prüfung durchzuführen.
2. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Kassenprüfers oder seines Vertreters ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ablauf der Amtszeit des verhinderten oder ausgeschiedenen Kassenprüfers ein geeignetes Mitglied des Vereins zum Kassenprüfer zu bestellen.

§ 19
(ehemals § 15 Seite 8)
Jugendleiter

Die Vereinsjugend, also Mitglieder bis zu 18 Jahren, wählt für die Dauer von 2 Kalenderjahren einen Jugendleiter. Dieser berät den Vorstand in Fragen, die die Jugendarbeit des Vereins betreffen.

§ 20
(ehemals § 16 Seite 9)
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung kann der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat. Hierüber befindet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Bedarf es zum Wirksamwerden des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Zustimmung des Finanzamtes oder einer anderen staatlichen Behörde, ist diese herbeizuführen.
3. Diese Vereinssatzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.12.1995 angenommen worden.
Sie wurde aufgrund der Hauptversammlung vom 30.01.1997 geändert.

Wilhelmshaven, den 31.01.1997